# EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichten

Februar 2023

Synoptischer Vergleich des (i) Vorschlags der Kommission (Februar 2022) und (ii) des Rats der Europäischen Union (November 2022) für eine EU-Lieferkettensorgfaltspflichten-Richtlinie mit (iii) dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Am 30. November 2022 hat der Rat der Europäischen Union – aufbauend auf den Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2022¹ – seinen Vorschlag für die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgelegt². Schlagworte dazu sind etwa CSDDD oder auch CS3D – teilweise auch (obwohl technisch falsch: EU-Lieferkettengesetz). Dazu ist viel Missverständliches geschrieben worden³; und es tut sich ständig etwas Neues, wie zuletzt am 9. Februar 2023, als der Umweltausschuss des EU Parlaments sich gegen eine politische Initiative der EVP durchgesetzt hat und strengere Regeln für Umwelt- und Klima vorsehen möchte⁴ – die nächste Abstimmung findet im federführenden Rechtsausschuss statt und im Mai geht es wohl wieder in das EU Parlament.

Diese Richtlinie würde – vorausgesetzt alle Länder setzen rechtzeitig<sup>5</sup> um (als Umsetzungsfristen werden im Moment zwei, drei oder vier Jahre diskutiert) – europaweit ein dem LkSG zumindest vergleichbares Maß an unternehmerischen Sorgfaltspflichten für menschenrechts- und umweltbezogene Belange schaffen. Aus der Sicht deutscher Unternehmen würde das auch den Wettbewerb zumindest auf EU-Ebene entzerren; dennoch betreibt auch die deutsche Wirtschaft Lobbying dagegen.

Der oben erwähnte Vorschlag des Rats der Europäischen Union nähert die geplante Richtlinie (noch) näher dem sich bereits seit 1. Januar 2023 in Kraft befindlichen LkSG an<sup>6</sup> – etwa in Gestalt der nunmehr eingeführten *Priorisierung* der tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen, die im deutschen LkSG Bestandteil der Risikoanalyse ist, oder der neu geschaffenen gewählten Begrifflichkeiten wie der *direkten* und *indirekten* Geschäftspartner, die eher noch als im Kommissionsvorschlag den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern des LkSG ähneln und im Vergleich zum im Vorschlag der Kommission gebrauchten Begriff der "(etablierten) Geschäftsbeziehung" die Lücke schließt, die der Richtlinienvorschlag im Rahmen seiner "Wertschöpfungskette" für die unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teile eben

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Tates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: <u>EUR-Lex - 52022PC0071 - DE - EUR-Lex (europa.eu)</u>. Englischer Titel: Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD oder CS3D); https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Tates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, 15024/1/22 REV 1, online abrufbar unter: <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\_15024\_2022\_REV\_1.8qid=1675878812740&from=DE.">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\_15024\_2022\_REV\_1.8qid=1675878812740&from=DE.</a>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> "EU Staaten einig bei Lieferkettengesetz" (derStandard.de, 01.12.2022), "EU-Länder einigen sich grundsätzlich auf Lieferkettengesetz" (BR24, 01.12.2022), etc.

https://emeeting.europarl.europa.eu/emeeting/committee/de/agenda/202302/ENVI?meeting=ENVI-2023-0209\_1&session=02-09-09-00

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Deutschland zum Beispiel hinkt seit dem 17.12.2021 der Umsetzung der Whistleblower-RL (EU) 2019/1937 hinterher und hat aktuell wieder verschoben; <a href="https://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/schutz-fuer-whistleblower-hinweisgeberschutz-gesetz-aufgehalten-18668473.amp.html">https://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/schutz-fuer-whistleblower-RL</a> (EU) 2019/1937 hinterher und hat aktuell wieder verschoben; <a href="https://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/schutz-fuer-whistleblower-hinweisgeberschutz-gesetz-aufgehalten-18668473.amp.html">https://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/schutz-fuer-whistleblower-hinweisgeberschutz-gesetz-aufgehalten-18668473.amp.html</a>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe dazu auch die sehr nützliche Gegenüberstellung in Rothermels LkSG Kommentar, Teil A. Rn. 36; https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html

dieser Wertschöpfungskette offen lässt.

Weiterhin größtes Unterscheidungsmerkmal zum LkSG bleiben die vorgesehene zwingende und Vorrang genießende zivilrechtliche Haftung (die aber nunmehr nicht mehr zur "Überkompensation" berechtigen soll) sowie die Einbeziehung konkreter Klimaziele, wobei nun sogar das im sog. Europäischen Klimagesetz (VO (EU) 2021/1119) verankerte Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, aufgegriffen wird.

Im Einzelnen ergeben sich zwischen den aktuellen Richtlinienvorschlägen vor allem folgende Unterschiede:

- Die Aufnahme von beaufsichtigten Finanzunternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten überlassen.
- Gestrichen wurden eine Reihe von in Bezug genommenen (insbesondere menschenrechtsbezogenen) Übereinkommen, sodass der Vorschlag des Europäischen Rates in dieser Hinsicht nun mehr dem LkSG entspricht.
- Die sog. "Aktivitätskette" entwickelt sich vom im Vorschlag der Kommission noch vorgesehenen Konzept der "Wertschöpfungskette" hin zur aus dem LkSG bekannten Lieferkette, indem die Stufe der Nutzung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens vom Vorschlag des Europäischen Rates vollständig ausgenommen wurde.
- Das Konzept der "etablierten Geschäftsbeziehung" wurde verworfen. Mit dem Begriffsduo der direkten und indirekten Geschäftspartner rückt der Vorschlag des Europäischen Rates damit näher an die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer des LkSG.
- Nach dem Vorschlag des Europäischen Rates (Art. 4a) sollen Muttergesellschaften im Namen ihrer Tochtergesellschaften, die selbst in den Anwendungsbereich der RL fallen, deren Sorgfaltspflichten erfüllen dürfen. Das war so im Vorschlag der Kommission und ist auch in dieser Form im LkSG nicht vorgesehen<sup>7</sup>.
- Der Vorschlag des Europäischen Rates verfolgt verstärkt einen ebenfalls aus dem LkSG bekannten risikobasierten Ansatz. Die ermittelten potenziellen negativen Auswirkungen müssen gem. Art. 6a des RL-Vorschlages des Europäischen Rates priorisiert werden. Die Priorisierung soll sich aber lediglich auf die Schwere der Auswirkung und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts richten. Die Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 LkSG (Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, Einflussvermögen, typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages) wurden also nur teilweise "übernommen".
- Im Rahmen der Vermeidung sowie der Abstellung werden Rückausnahmen hinsichtlich der Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen eingeführt (Art. 7 Abs. 7, Art. 8 Abs. 8), sodass ein solcher nicht mehr erforderlich ist, wenn berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu noch schwerwiegenderen Auswirkungen führen würde oder diese bestehende Geschäftsbeziehung "alternativlos" ist und die Beendigung dem Unternehmen erheblichen Schaden zufügen würde.
- Hinsichtlich des zivilrechtlichen Haftungsrisikos wird klargestellt, dass etwaige Schadensersatzansprüche nicht zur Überkompensation führen dürfen und dass Unternehmen nicht für Schäden haftbar gemacht werden können, die allein auf Geschäftspartner in ihrer Aktivitätskette zurückzuführen sind.
- Der Vorschlag des Europäischen Rates verzichtet auf eine unmittelbare Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Näher hierzu *Rothermel*, LkSG, Teil C., § 4, Rn. 6; <a href="https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html">https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html</a>

Weitere nützliche und stets aktuelle Informationen finden Sie hier: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/supply-chain-act

Finden Sie hier unseren **Kurzüberblick** über das **LkSG**: <a href="https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/overview-of-the-german-supply-chain-due-diligence-act">https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/overview-of-the-german-supply-chain-due-diligence-act</a>

Finden Sie hier unseren **Leitfaden** zum **LkSG:** <a href="https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/guide-to-the-german-supply-chain-due-diligence-act">https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2021/07/guide-to-the-german-supply-chain-due-diligence-act</a>

Finden Sie hier unseren **Routenplan** zum LkSG: <a href="https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/11/taylor-wessing-routenplan-77-zur-lksg-umsetzungnovember-2022.pdf">https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/11/taylor-wessing-routenplan-77-zur-lksg-umsetzungnovember-2022.pdf</a>

Finden Sie hier unseren **Leitfaden zur Risikoanalyse** zum **LkSG:** <a href="https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse\_taylor-wessing.pdf">https://www.taylorwessing.com/-/media/taylor-wessing/files/germany/2022/03/leitfaden-risikoanalyse\_taylor-wessing.pdf</a>

Sehen Sie hier unsere **Synopse** zu den **FAQ** des **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** zum **LkSG**: <a href="https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz">https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2022/05/synopse-faq-zum-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</a>

Sehen Sie sich hier unser **GAP-Analyse Tool** an: <a href="https://vimeo.com/691791575?embedded=true&source=vimeo\_logo&owner=170438950">https://vimeo.com/691791575?embedded=true&source=vimeo\_logo&owner=170438950</a>

Finden Sie hier den LkSG-Kommentar von Dr. Martin Rothermel: https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html

#### Es folgt eine ausführliche Gegenüberstellung mit Farbcode der wesentlichen Bestimmungen der beiden Richtlinienvorschläge sowie des LkSG:

	Vorschlag der Kommission vom 23.02.2022	Vorschlag des Rats der Europäischen Union vom 30.11.2022	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
Anwendungs- bereich	Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines <b>Mitgliedstaats</b> gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:	Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:	<ul> <li>Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform, die</li> <li>ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz, ihren satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung</li> </ul>
	<ul> <li>im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder</li> <li>im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% dieses Nettoumsatzes in Risikosektor erwirtschaftet wurde</li> </ul>	<ul> <li>im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder</li> <li>im Durchschnitt mehr als 250 Beschäftigte und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% dieses Nettoumsatzes in Risikosektor erwirtschaftet wurde</li> </ul>	gem. § 13d HGB im Inland (Deutschland) haben  in der Regel mehr als 3.000 (ab 1. Janua 2024 1.000) Arbeitnehmer im Inland (soferi Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz im Inland, werden ins Ausland entsandte Arbeitnehmer mitgerechnet)
	Textil- und Lederindustrie, verwandte Erzeugnisse     Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln, Großhandel mit Tieren, Holz, landwirtschaftliche Rohstoffe, Nahrungsmittel, Getränke     Gewinnung von Rohstoffen, Verarbeitung von metallischen und nichtmetallischen Erzeugnissen, Großhandel mit mineralischen Rohstoffen	Textil- und Lederindustrie, verwandte Erzeugnisse Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Herstellung von Nahrungsmitteln, Großhandel mit Tieren, Holz, landwirtschaftliche Rohstoffe, Nahrungsmittel, Getränke Gewinnung von Rohstoffen, Verarbeitung von metallischen und nichtmetallischen Erzeugnissen, Großhandel mit mineralischen Rohstoffen	Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst
	Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines <b>Drittlandes</b> gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr:	Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines <b>Drittlandes</b> gegründet wurden und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren:	
	<ul> <li>Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder</li> <li>Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in Risikosektor (s.o.) erwirtschaftet wurde</li> </ul>	<ul> <li>Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR, oder</li> <li>Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, sofern mindestens 50% des weltweiten Nettoumsatzes in Risikosektor (s.o.) erwirtschaftet wurde</li> </ul>	

	Unternehmen muss in der EU geschäftlich durch Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen tä- tig werden	Richtlinie Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen aus dem Anwendungsbereich ausnehmen  Unternehmen muss in der EU geschäftlich durch Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen tätig werden	
Geschützte	Menschenrechtliche Belange:	Menschenrechtliche Belange:	Menschenrechtliches Risiko:
Rechtsgüter	<ul> <li>Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden</li> <li>Recht auf Leben und Sicherheit</li> <li>Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</li> <li>Recht auf Freiheit und Sicherheit</li> <li>Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf</li> <li>Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit</li> <li>Recht auf Kindeswohl</li> </ul>	<ul> <li>Recht der Bevölkerung, über die natürlichen Ressourcen eines Landes zu verfügen und nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden</li> <li>Recht auf Leben und Sicherheit</li> <li>Folterverbot und Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</li> <li>Recht auf Freiheit und Sicherheit</li> <li>Verbot willkürlicher oder unrechtmäßiger Eingriffe in die Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz und Angriffe auf ihren Ruf</li> <li>Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit</li> <li>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines angemessenen Lohns, eines angemessenen Lebensunterhalts, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit</li> <li>Recht auf Kindeswohl</li> </ul>	<ul> <li>Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen</li> <li>Widerrechtliche Verletzung von Landrechten</li> <li>Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können</li> <li>Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</li> </ul>
	<ul> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot der Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Verbot des Menschenhandels</li> <li>Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung</li> <li>Verbot der Vorenthaltung einer Entlohnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht</li> </ul>	- Beschäftigungsverbot für Kinder - Verbot der Kinderarbeit - Verbot der Zwangsarbeit - Sklavereiverbot - Verbot des Menschenhandels - Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsrecht und das Recht zu Tarifverhandlungen, Recht auf Gründung von Gewerkschaften, Streikrecht - Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung - Verbot der Vorenthaltung einer Entlehnung, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht	<ul> <li>Beschäftigungsverbot für Kinder</li> <li>Verbot der Kinderarbeit</li> <li>Verbot von Zwangsarbeit</li> <li>Sklavereiverbot</li> <li>Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen</li> <li>Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung</li> <li>Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns</li> <li>Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen</li> </ul>

## Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenund Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

#### Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte onvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermerdes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Protokoll von Palerme zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenund Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

## Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten:

- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.
     Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9.
     Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1.
     Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29.
     Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
  - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.
     Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
  - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.

- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik
- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.
     Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9.
     Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1.
     Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29.
     Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
  - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.
     Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
  - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.

- Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:
  - Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28.
     Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
  - Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9.
     Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1.
     Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961
  - Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29.
     Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
  - Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.
     Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
  - Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25.
     Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

- Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26.
   Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.
   Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

#### **Umweltbezogene Belange:**

- Verbot der Herbeiführung von messbaren Boden-, Gewässer und Luftverunreinigung, die die Gesundheit schädigen
- Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern
- Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen

#### Umweltübereinkommen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020, einschließlich des Protokolls von Cartagena, des Protokolls von Nagoya
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)
- Minamata Abkommen, Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Stockholmer Abkommen, Verbot der Produktion und Verwendung langlebiger organischer Schadstoffe
- POP-Übereinkommen (persistente organische

- Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26.
  Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.
   Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

#### Umweltbezogene Belange:

- Verbot der Herbeiführung von messbaren Boden-, Gewässer und Luftverunreinigung, die die Gesundheit schädigen
- Verbot der widerrechtlichen Vertreibung, rechtswidrigen Räumung, Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern
- Recht der indigenen Völker auf Land, Gebiete und Ressourcen, die sie traditionell besitzen

#### Umweltübereinkommen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 2020, einschließlich des Protokolls von Cartagena, des Protokolls von Nagoya
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES)
- Minamata Abkommen, Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Stockholmer Abkommen, Verbot der Produktion und Verwendung langlebiger organischer Schadstoffe
- POP-Übereinkommen (persistente organische

- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26.
   Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.
   Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

#### Umweltbezogene Risiken:

- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Umweltübereinkommen:

- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur

Schadstoffe)  Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im internationalen Handel (UNEP/FAO)  Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen  Basler Übereinkommen (Aus- und Einfuhr gefährlicher Stoffe, Müllexport und Import), Verordnung über die Verbringung von Abfällen
ordnung über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) Nr. 1013/2006)

#### Schadstoffe)

- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im internationalen Handel (UNEP/FAO)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montrealer Protokoll, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
- Basler Übereinkommen (Aus- und Einfuhr gefährlicher Stoffe, Müllexport und Import), Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VO (EG) Nr. 1013/2006)
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ("Welterbeübereinkommen")
- Übereinkommen von Ramsar, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete
- Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014

#### Relevante Begriffsbestimmungen

<u>Geschäftsbeziehung</u> = eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt ("Partner"),

- mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder
- die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben

Etablierte Geschäftsbeziehung = eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der

#### **Geschäftspartner** = eine juristische Person

- mit der das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens geschlossen hat oder für die das Unternehmen Dienstleistungen erbringt ("direkter Geschäftspartner"), oder
- die kein direkter Geschäftspartner ist, die jedoch mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt ("indirekter Geschäftspartner")

<u>Geschäftsbeziehung</u> = eine Beziehung des Unternehmens zu seinem Geschäftspartner [Qualifikation der "Etablierung" fällt weg]

<u>Unmittelbarer Zulieferer</u> = ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind

<u>Mittelbarer Zulieferer</u> = jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind

	Wertschöpfungskette darstellt		
	Wertschöpfungskette = Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens	Aktivitätskette =  die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und Entsorgung des Produkts, einschließlich der Demontage, des Recycling, der Kompostierung oder Deponierung, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher und der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung und die Entsorgung des Produkts, wenn das Produkt der Ausfuhrkontrolle gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, nachdem die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde	Lieferkette = bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst - das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, - das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und - das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.
Welche Sorg- faltspflichten gibt es?	<ul> <li>Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik</li> <li>Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen</li> <li>Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes</li> <li>Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens</li> <li>Überwachung der Wirksamkeit ihrer</li> </ul>	<ul> <li>Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme</li> <li>Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen</li> <li>Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes</li> <li>Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens</li> <li>Überwachung der Wirksamkeit ihrer</li> </ul>	<ul> <li>Einrichtung eines Risikomanagements</li> <li>Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit</li> <li>Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen</li> <li>Abgabe einer Grundsatzerklärung</li> <li>Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern</li> <li>Ergreifen von Abhilfemaßnahmen</li> <li>Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens</li> <li>Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern</li> </ul>

Sorgfaltspflichten	Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht - öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht	Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht  - öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht  Es besteht die Möglichkeit der Erfüllung der Sorg-	- Dokumentation und Berichterstattung  Jedes Unternehmen, das Adressat des LkSG ist,
auf Konzernebene		faltspflichten der Tochtergesellschaften durch die Konzernmutter  Die zivilrechtliche Haftung der Tochter nach der RL bleibt hiervon unberührt	muss das Gesetz erfüllen. Es gibt keinen Befrei- ungstatbestand für verbundene Unternehmen <sup>8</sup> Obergesellschaften mit bestimmendem Einfluss gehören die Lieferketten der entsprechenden Töchter zum eigenen Geschäftsbereich
Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmens- politik und die Risi- komanagementsys-	Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen	Die Unternehmen müssen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen	Das Unternehmen muss eine <b>Grundsatzerklä- rung</b> über seine Menschenrechtsstrategie abgeben.
teme des Unternehmens	<ul> <li>Die Strategie enthält:         <ul> <li>Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt</li> <li>Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens einzuhalten sind</li> </ul> </li> <li>Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf etablierte Geschäftsbeziehungen</li> <li>Die Strategie ist jährlich zu aktualisieren</li> </ul>	Die Strategie enthält:  - Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen – auch langfristig – hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt  - Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die von den Beschäftigten und Tochterunternehmen des Unternehmens sowie gegebenenfalls seinen direkten oder indirekten Geschäftspartnern einzuhalten sind  - Beschreibung der Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftspartner  Die Strategie ist, sobald eine wesentliche Änderung eintritt, unverzüglich zu aktualisieren, mindestens jedoch alle 24 Monate  Die Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründet wurden, müssen die	Die Grundsatzerklärung muss mindestens folgendes enthalten:  - Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nachkommt,  - die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und  - die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferketterichtet.  Hat das Unternehmen substantiierte Kenntnis von Umständen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, muss das Unternehmen diese Grundsatzerklärung entsprechend aktualisieren

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Näher hierzu Rothermel, LkSG, Teil C., § 4, Rn. 6; https://shop.ruw.de/startseite/5051-lksg.html

		Maßnahmen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten ergreifen und überwachen	
Menschenrechts- beauftragter	Der nach der RL für nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründete Unternehmen vorgesehene Bevollmächtigte dient der Aufsichtsbehörde (nur) als Ansprechperson	Der nach der RL für nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründete Unternehmen vorgesehene Bevollmächtigte dient der Aufsichtsbehörde (nur) als Ansprechperson	Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass fest- gelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu über- wachen, etwa durch die Benennung eines Men- schenrechtsbeauftragten
Ermittlung	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Tätigkeiten oder denen ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Wertschöpfungsketten im Zusammenhang stehen – aus ihren etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner ergeben	Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln
		Für diese Zwecke können Unternehmen alle Bereiche ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer Geschäftspartner erfassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erfassung können Unternehmen eine eingehende Bewertung der Bereiche vornehmen, in denen negative Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am gravierendsten eingestuft wurden.	Ausweislich der Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat das Unternehmen auch bereits bei der Ermittlung der Risiken die sog. Angemessenheitskriterien zu berücksichtigen <sup>9</sup> . Es muss also bei der Ermittlung folgendes berücksichtigt werden:  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, - das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen
	Die Unternehmen, die nur aufgrund ihrer Tätigkeit in einem <b>Risikosektor</b> in den Anwendungsbereich der RL fallen, müssen auch nur die tatsächlichen und potenziell schwerwiegenden negativen Auswirkungen ermitteln, die für den jeweiligen Sektor relevant sind	Die Unternehmen, die nur aufgrund ihrer Tätigkeit in einem <b>Risikosektor</b> in den Anwendungsbereich der RL fallen, müssen auch nur die tatsächlichen und potenziell schwerwiegenden negativen Auswirkungen ermitteln, die für den jeweiligen Sektor relevant sind	Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,  die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder
	Insbesondere führen die Unternehmen gegebe- nenfalls auch Konsultationen mit potenziell be- troffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und ande- ren einschlägigen Interessenträgern durch	Insbesondere führen die Unternehmen gegebe- nenfalls auch Konsultationen mit potenziell be- troffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und ande- ren einschlägigen Interessenträgern durch	einer umweltbezogenen Pflicht sowie  die Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe S. 13 der BAFA Handreichung zur Angemessenheit <a href="https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessionld=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2\_cid390?">https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessionld=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2\_cid390?</a>

## aylorWessing ...

		Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht  Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes  Eine Risikoanalyse muss auch vorgenommen werden, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis im Sinne des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen
Priorisierung	Die Unternehmen räumen den negativen Auswirkungen Priorität ein, sofern es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang anzugehen  Die Priorisierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit. Der Schweregrad einer negativen Auswirkung wird auf der Grundlage ihrer eigentlichen Schwere, der Zahl der betroffenen Personen oder des Ausmaßes der betroffenen Umwelt und der Schwierigkeit, die vor den Auswirkungen herrschende Situation wiederherzustellen, bewertet	Die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren  Es gilt also auch bei der Gewichtung und Priorisierung folgendes zu berücksichtigen:  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, - das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht, - die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie - die Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der

			Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht
Vermeidung	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen abzuschwächen	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen und prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, angemessen zu mindern	Stellt das Unternehmen im Rahmen einer Risiko- analyse ein Risiko fest, hat es unverzüglich <b>ange-</b> <b>messene Präventionsmaßnahmen</b> zu ergreifen
		Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen ist gebührend zu berücksichtigen wo in der Aktivitätskette die potenzielle negative Auswirkung verursacht wurde und ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf diesen Geschäftspartner zu nehmen	<ul> <li>Ausweislich der Handreichung des hat das Unternehmen im Rahmen der Angemessenheit einen Ermessenspielraum dahingehend<sup>10</sup>,</li> <li>welche der aufgezählten Maßnahmen sie konkret implementieren,</li> <li>ob sie im Einzelfall andere als die gesetzlich genannten Maßnahmen ergreifen, weil diese wirkensen steht inen.</li> </ul>
	Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls  einen Präventionsaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen  eine vertragliche Zusicherung von Geschäftspartnern, mit denen sie eine direkte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass sie die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind	Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls  einen Präventionsaktionsplan zu entwickeln und umzusetzen  eine vertragliche Zusicherung eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellen wird, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind	wirksamer erscheinen,  - ob über die im Gesetz genannten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind und  - wie sie gewählte Maßnahmen konkret umsetzen  Im eigenen Geschäftsbereich müssen angemessene Präventionsmaßnahmen verankert werden, insbesondere:  - die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
	<ul> <li>notwendige Investitionen zu tätigen</li> <li>gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU zu leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die</li> </ul>	<ul> <li>erforderliche finanzielle und nichtfinanzielle Investitionen zu tätigen</li> <li>gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU</li> </ul>	<ul> <li>die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,</li> <li>die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,</li> </ul>

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe S. 18 der BAFA Handreichung zur Angemessenheit <a href="https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessio-nid=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2\_cid390?">https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessio-nid=5272672C2D68155A5EBB0E046C332D2E.2\_cid390?</a>
<a href="https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessio-blob=publicationFile&v=3.">https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\_angemessenheit.pdf;jsessio-blob=publicationFile&v=3.</a>

Tragfähigkeit des KMU gefährden würde mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind

Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem Partner schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen

Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden

Können potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden, darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht

- die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen bemüht werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden
- Bei schwerwiegenden potenziellen negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden

gefährden würde

mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind

Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen

Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden

Können potenzielle negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen gemindert werden, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, in Zusammenhang mit dem bzw. von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht

- die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen bemüht werden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, muss das Unternehmen die Geschäftsbeziehung beenden
- Bei schwerwiegenden potenziellen negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden

die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird

Gegenüber **unmittelbaren Zulieferern** müssen ebenfalls angemessene Präventionsmaßnahmen verankert werden, insbesondere:

- die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers.
- die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen
- zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren

Hat das Unternehmen **substantiierte Kenntnis** von Umständen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem **mittelbaren Zulieferer** 

	Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen	Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen, es sei denn es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind  Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn  - berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die potenziell negativen Auswirkungen  - es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt (unerlässliche Produkte oder Dienstleistungen ohne die das Unternehmen erheblichen Schaden erleiden würde)  Wird die Beziehung aufgrund dessen nicht beendet, ist dies der Aufsichtsbehörde hinreichend zu begründen  Das Unternehmen muss dann die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, überwachen und sich um alternative Geschäftsbeziehungen bemühen  Die Verpflichtung die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist geschlossen hat	möglich erscheinen lassen, hat das Unternehmen angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist
Behebung	Die Unternehmen müssen die tatsächlichen negativen Auswirkungen beheben bzw. das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren	Die Unternehmen ergreifen geeignete Maßnahmen, um tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen und prioritär angegangen wurden oder hätten angegangen werden müssen, zu vermeiden oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar vermieden werden können, abzustellen  Bei der Festlegung der geeigneten Maßnahmen ist gebührend zu berücksichtigen wo in der	Im Rahmen der Angemessenheit besitzt das Unternehmen einen Entscheidungs- und Ermessenspielraum bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen  Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene

## aylorWessing

Aktivitätskette die tatsächliche negative Auswirkung verursacht wurde und ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf diesen Geschäftspartner zu nehmen

Können die negativen Auswirkungen nicht abgestellt werden, minimieren die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen

Die Unternehmen sind zu folgenden Maßnahmen ggf. verpflichtet:

- die negativen Auswirkungen neutralisieren oder ihr Ausmaß minimieren, unter anderem durch die Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und einer finanziellen Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen
- einen Korrekturmaßnahmenplan entwickeln und umsetzen
- eine vertragliche Zusicherung eines direkten Partners, mit denen sie eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhalten, einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind
- **notwendige Investitionen** tätigen
- gezielte und verhältnismäßige Unterstützung für ein KMU leisten leisten, mit dem das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, sofern die Einhaltung des

Die Unternehmen sind verpflichtet gegebenenfalls

- die negativen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren. Dies hat in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen sowie zur Beteiligung des Unternehmens an diesen Auswirkungen zu erfolgen
- einen Korrekturmaßnahmenplan zu entwickeln und umzusetzen
- eine vertragliche Zusicherung eines direkten Geschäftspartners einzuholen, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodex des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellen wird, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind
  - erforderliche finanzielle und nichtfinanzielle Investitionen zu tätigen
- gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU zu leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich einer konzernangehörigen Gesellschaft, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Ein solches Konzept muss das Unternehmen ebenfalls erstellen, wenn es **substantiierte Kenntnis** von Umständen hat, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen

- Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde
- mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind

Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem Partner schließen, mit dem es eine indirekte Beziehung unterhält, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu gewährleisten

Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden

Können tatsächliche negative Auswirkungen nicht behoben oder dem Ausmaß nach minimiert werden, darf das Unternehmen mit dem Partner oder demjenigen aus der Wertschöpfungskette, von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde

- mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, auch um ggf. die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu beheben, insbesondere, wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind
- den betroffenen Personen und Gemeinschaften Abhilfe leisten (eine Abhilfemaßnahme i.S.d. RL ist eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, die das Unternehmen bereitstellt, einschließlich der Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der sich die betroffene Person/die betroffenen Personen bzw. die Umwelt ohne die eingetretenen negativen Auswirkungen befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss)

Das Unternehmen kann einen Vertrag mit einem indirekten Geschäftspartner schließen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu erreichen

Vertragliche Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden

Können tatsächliche negative Auswirkungen nicht vermieden oder angemessen gemindert werden, wird vom Unternehmen als letztes Mittel verlangt, dass es mit dem Geschäftspartner, in Zusammenhang mit dem bzw. von dem die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen. Es müssen dann im Einklang mit dem für die Beziehung maßgebenden Recht

Der **Abbruch einer Geschäftsbeziehung** ist nur geboten, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,

## aylorWessing

 die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig Anstrengungen unternommen werden, um die negativen Auswirkungen zu beheben oder deren Ausmaß zu minimieren.

Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen **Beendigung der Geschäftsbeziehungen** vorsehen

- die Geschäftsbeziehungen vorübergehend ausgesetzt werden und sich gleichzeitig um eine Abstellung oder Minderung der des Ausmaßes bemüht werden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich sein werden. Wenn hiervon nicht berechtigterweise ausgegangen werden kann oder die Bemühungen nicht kurzfristig erfolgreich waren, muss das Unternehmen die Geschäftsbeziehung beenden.
- Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen muss die Geschäftsbeziehung in der betreffenden Tätigkeit beendet werden

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer derartigen Beendigung der Geschäftsbeziehungen vorsehen, es sei denn es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn

- berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Beendigung zu negativen Auswirkungen führen würde, die schwerwiegender sind als die tatsächlichen negativen Auswirkungen
- es **keine Alternative** zu dieser Geschäftsbeziehung gibt (unerlässliche Produkte oder Dienstleistungen ohne die das Unternehmen erheblichen Schaden erleiden würde)

Wird die Beziehung aufgrund dessen **nicht beendet**, ist dies der Aufsichtsbehörde hinreichend zu **begründen** 

Das Unternehmen muss dann die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht zu beenden, **überwachen** und sich um **alternative Geschäftsbeziehungen** bemühen

Die Verpflichtung die Geschäftsbeziehung

dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

		vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, gilt nicht für Geschäftsvereinbarungen, die das Unternehmen vor Ablauf der Umsetzungsfrist geschlossen hat	
Berichterstattung	Unternehmen, die nicht bereits den Berichtspflichten nach Art. 19 und 29a der RL 2013/34/EU unterliegen, erstatten auf ihrer Website einmal jährlich in Form einer Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache Bericht	Unternehmen, die nicht bereits den Berichtspflichten nach Art. 19 und 29a der RL 2013/34/EU unterliegen, erstatten auf ihrer Website einmal jährlich in Form einer Erklärung in einer in der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache Bericht	Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren
	Die Erklärung ist bis zum <b>30. April</b> jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen	Die Erklärung wird innerhalb angemessener Frist veröffentlicht, die <b>zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres</b> , für das sie erstellt wird, nicht überschreiten darf	Bericht muss einmal jährlich erstellt werden und ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen
	Die Kommission legt über delegierte Rechtsakte den Inhalt und die Kriterien der Berichterstattung fest	Die Kommission legt über delegierte Rechtsakte den Inhalt und die Kriterien der Berichterstattung fest	In dem Bericht ist folgendes mitzuteilen:  - ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat  - was das Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen hat  - wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet  - welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht
Beschwerdeverfah- ren	Unternehmen muss ein <b>Beschwerdeverfahren</b> einrichten	Unternehmen muss ein Beschwerdeverfahren einrichten, dieses muss gerecht, zugänglich und fair sein. Das Verfahren gewährleistet, dass die Identität der Person oder Organisation, die die Beschwerde einreicht, vertraulich behandelt wird und sieht erforderliche Maßnahmen vor, die jede Form der Vergeltung seitens des Unternehmens oder seiner Tochterunternehmen vorzubeugen	Unternehmen muss ein angemessenes unternehmensinternes <b>Beschwerdeverfahren</b> einrichten, das in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform festgelegt ist.  Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt

der Geschäftstätigkeit

- des **Unternehmens**, oder
- dessen Tochterunternehmen, oder
- dessen Wertschöpfungskette

#### Möglichkeit zur Beschwerde für:

- betroffene Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten,
- Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten
- Im Bereich der betreffenden Wertschöpfungskette aktive Organisationen der Zivilgesellschaft

#### Beschwerdeführer ist berechtigt

- angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen zu fordern
- Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern

Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt

der Geschäftstätigkeit

- des Unternehmens, oder
- dessen Tochterunternehmen, oder
- dessen Geschäftspartner

#### Möglichkeit zur Beschwerde für:

- betroffene Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten.
- Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige Personen vertreten
- Im Bereich der betreffenden Aktivitätskette aktive Organisationen der Zivilgesellschaft

#### Beschwerdeführer ist berechtigt

- angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen zu fordern
- Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um potenzielle oder tatsächliche schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern

Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im Geschäftsbereich

- des Unternehmens selbst
- eines unmittelbaren Zulieferers

Das Beschwerdeverfahren muss für **potenzielle Beteiligte** zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen

Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener

oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind

#### Überwachung

Die Unternehmen führen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen, jenen ihrer Tochterunternehmen, wenn diese im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten des Unternehmens stehen und jenen ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen durch, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Abschwächung, Behebung und Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu überwachen

Die Bewertungen stützen sich gegebenenfalls auf

Die Unternehmen führen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen – jener ihrer Geschäftspartner durch, um die Wirksamkeit der Ermittlung, Vermeidung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen

Diese Bewertungen stützen sich gegebenenfalls

Das Unternehmen muss (mindestens) **einmal** jährlich

- sich über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten informieren
- eine Risikoanalyse durchzuführen
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen überprüfen
- die Wirksamkeit der **Abhilfemaßnahmen** überprüfen
- die Wirksamkeit des **Beschwerdeverfahrens** überprüfen

	qualitative und quantitative Indikatoren und werden mindestens alle 12 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass im Zusammenhang mit diesen negativen Auswirkungen erhebliche neue Risiken auftreten können  Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist im Einklang mit den Ergebnissen dieser Bewertungen zu aktualisieren	auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nachdem eine wesentliche Änderung eintritt, mindestens jedoch alle 24 Monate durchgeführt und sobald die begründete Annahme besteht, dass erhebliche neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können  Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.	Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass fest- gelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu über- wachen, etwa durch die Benennung eines Men- schenrechtsbeauftragten
Aufsichtsbehörden	<ul> <li>Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis haben:         <ul> <li>Informationen anzufordern,</li> <li>Untersuchungen durchzuführen,</li> </ul> </li> <li>zur Anordnung der Beendigung des Verstoßes, zur Anordnung der Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind</li> <li>zur Verhängung von finanziellen Sanktionen (Art. 20 sieht demgegenüber seinem Wortlaut nach prinzipiell aber auch Sanktionen nicht-fi-</li> </ul>	<ul> <li>Aufsichtsbehörden sollen die Befugnis haben:         <ul> <li>Informationen anzufordern,</li> <li>Untersuchungen durchzuführen (bzgl. der Eindämmung des Klimawandels soll nur überwacht werden, ob die Unternehmen den Plan angenommen haben),</li> <li>zur Anordnung der Beendigung des Verstoßes, zur Anordnung der Unterlassung jeglicher Wiederholung des betreffenden Verhaltens, zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind</li> <li>zur Verhängung von finanziellen Sanktionen</li> </ul> </li> </ul>	Die Behörde prüft, ob der Bericht vorliegt und die Anforderungen an diesen eingehalten wurden  Die Behörde kann eine Nachbesserung des Berichts innerhalb einer angemessenen Frist verlangen  Die Behörde wird von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen tätig  - um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und
	<ul> <li>nanzieller Art vor)</li> <li>zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzu- machenden Schadens zu vermeiden</li> <li>Kann von Amts wegen oder aufgrund begründe- ter Bedenken einer natürlichen oder juristi- schen Person tätig werden</li> </ul>	<ul> <li>in dringenden Fällen, zum Erlass vorläufiger Maßnahmen, um das Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu vermeiden</li> <li>Kann von Amts wegen oder aufgrund begründe- ter Bedenken einer natürlichen oder juristi- schen Person tätig werden</li> </ul>	<ul> <li>um Verstöße hiergegen festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern;</li> <li>Die Behörde wird auf Antrag tätig, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,</li> <li>infolge der Nichterfüllung einer Sorgfaltspflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder</li> <li>dass eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht</li> </ul>



Die Behörde verfügt insbesondere über die Befugnisse

- Personen zu laden.
- dem Unternehmen aufzugeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und
- dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufzugeben

Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt

- Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
- bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen

Die Unternehmen und ihre hierzu geladenen Unternehmensangehörigen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken

A Later Control of the Control of th	
Sanktionen	Bei Verstößen gegen diese RL können von Mit- gliedstaaten geschaffene <b>Sanktionen</b> erlassen werden, die wirksam, verhältnismäßig und ab- schreckend sind
	Werden finanzielle Sanktionen verhängt, müssen sich diese nach dem Umsatz des Unternehmens richten
	Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen

werden veröffentlicht

Strafrechtliche Sanktionen denkbar

die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten.

Bei Verstößen gegen diese RL können von Mitgliedstaaten geschaffene **Sanktionen** erlassen werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind

Werden finanzielle Sanktionen verhängt, müssen diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens angemessen sein

Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten, werden veröffentlicht, müssen mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben und dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden

Strafrechtliche Sanktionen denkbar

Es kann im behördlichen Verfahren ein **Zwangsgeld** von bis zu **EUR 50.000** festgelegt werden

#### Bußgeld bewährt ist:

- keine zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements festzulegen
- eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchzuführen
- eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig zu ergreifen
- eine Überprüfung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig vorzunehmen
- eine Aktualisierung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig vorzunehmen
- eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig zu ergreifen
- ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung nicht oder nicht rechtzeitig zu erstellen oder nicht oder nicht rechtzeitig umzusetzen
- nicht dafür zu sorgen, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist
- eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufzubewahren
- einen Bericht nicht richtig zu erstellen
- einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich zu machen
- einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einzureichen
- einer vollziehbaren Anordnung zuwiderzuhandeln

Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und

			gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen
Zivilrechtliche Haftung	Die Unternehmen haften für Schäden, wenn  - sie die Verpflichtungen, die sich aus der Vermeidung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen nicht erfüllt haben und  - als Ergebnis dieses Versäumnisses negative Auswirkungen eingetreten sind, die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder durch angemessene Maßnahmen minimiert hätten werden müssen und zu einem Schaden geführt haben  Hat sich ein Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, mit denen sie direkte Geschäftsbeziehungen unterhalten, vertraglich zusichern lassen, dass diese die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsplans sicherstellen, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von deren Partnern, soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind und wurden diese vertraglichen Zusicherungen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert, haftet das Unternehmen nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, es sei denn, es wäre je nach Einzelfall	Die Unternehmen haften für Schäden einer natürlichen oder juristischen Person, wenn - sie die Verpflichtungen, die sich aus der Vermeidung potenzieller und der Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen vorsätzlich oder fahrlässig versäumt haben, wenn die Rechte, Verbote und Pflichten auf den Schutz der natürlichen oder juristischen Person abzielen und - durch das Versäumnis das nach nationalem Recht geschützte rechtliche Interesse der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurde  Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde  Der Schadensersatzanspruch darf nicht zu Überkompensation führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt	
	gebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung		

	Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens lässt die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter (sic!) Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette unberührt	Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens lässt die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette unberührt. Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartnern gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch	
	Die zivilrechtliche Haftung nach der RL lässt anderweitige zivilrechtliche Haftungstatbestände nach EU-Recht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten unberührt, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben oder eine strengere Haftung vorsehen  Diese Haftung findet zwingend Anwendung und hat Vorrang in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist	Die zivilrechtliche Haftung nach der RL lässt anderweitige zivilrechtliche Haftungstatbestände nach EU-Recht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten unberührt, die sich nicht aus der Richtlinie ergeben oder eine strengere Haftung vorsehen  Diese Haftung findet zwingend Anwendung und hat Vorrang in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedsstaats ist	
Klimawandel	Unternehmen (unten aufgeführt) müssen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind	Unternehmen (unten aufgeführt) müssen einen Plan, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und damit zusammenhängender Finanz- und Investitionspläne vorlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° gemäß dem Übereinkommen von Paris sowie dem im sog. Europäischen Klimagesetz (VO (EU) 2021/1119) verankerten Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, vereinbar sind  In dem Plan wird gegebenenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben	Klimaziele werden vom LkSG nicht adressiert
	Stellt der Klimawandel ein <b>Hauptrisiko</b> oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit dar	Stellt der Klimawandel ein <b>Hauptrisiko</b> oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit dar	

	bzw. hätte er als solcher ermittelt werden müssen, muss das Unternehmen Emissionsreduktionsziele in seinen Plan aufnehmen  Dies gilt für:  - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatten und weltweit einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben und  - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben	bzw. hätte er als solcher ermittelt werden müssen, muss das Unternehmen Ziele bzgl. der Verringerung seiner Treibhausgasemissionen in seinen Plan aufnehmen  Dies gilt für:  - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Beschäftigte hatten und weltweiter Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben und  - Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erwirtschaftet haben,	
Mitglieder der Unter- nehmensleitung	Mitglieder der Unternehmensleitung der nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründeten und in den Anwendungsbereich der RL fallenden Unternehmen haben bei der Ausübung ihrer Pflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, die kurz-, mittel und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt  Die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen auch die oben aufgeführten Pflichten als Verstoße gegen die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung behandeln	Entfallen	Eine entsprechende Adressierung der Unternehmensleitung wird vom LkSG nicht vorgenommen  Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren  Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden

#### **SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!**

Isartorplatz 8, 80331 München Tel. +49 (0) 89 21038-0

Benrather Straße Düsseldorf. Tel. +49 (0) 211 8387-0

### Ihre Ansprechpartner für Lieferketten sowie Handels- und Vertriebsrecht



Dr. Martin Rothermel
Tel. +49 (0) 89 21038 - 121
m.rothermel@taylorwessing.com



Tel. +49 (0) 211 8387-278 s.ruenz@taylorwessing.com



Julius Dahmen
Tel. +49 (0) 89 21038 - 214
j.dahmen@taylorwessing.com



Louis Warnking
Tel. +49 (0) 211 8387 - 240
<a href="mailto:l.warnking@taylorwessing.com">l.warnking@taylorwessing.com</a>

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR EINE AUSWAHL VON RELEVANTEN INFORMATIONEN ZUM THEMA UND ERSETZT NICHT DIE BERATUNG IM EINZELFALL. FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IN DIESEM LEITFADEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN WIRD KEINE HAFTUNG ÜBERNOMMEN.